

## Bestimmungen Zertifizierung Fristen Auditdurchführung

Die Terminierung von Überwachungs-/Wiederholaudit unterliegt definierten Fristen. Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, von diesen Fristen abzuweichen. Hierbei wird unterschieden zwischen einer einmaligen Fristverlängerung oder einer dauerhaften Veränderung der Fristen zwecks Harmonisierung der Audittermine. Eine Fristverlängerung ist anhand der Vorlage „Antrag Fristverlängerung“ schriftlich bei OnkoZert zu beantragen ([www.onkoziert.de](http://www.onkoziert.de)).

### Fristen (Auszug Dokument „Allgemeine Bestimmungen Zertifizierung“)

Überwachungs- und Wiederholaudits sind frühestens 3 Monate vor und spätestens 3 Monate nach dem „Stichtag“ (i.d.R. letzter Audittag der Erstzertifizierung) durchzuführen.

Ist bei der Erstzertifizierung ein Nachaudit erforderlich, dann bezieht sich der Stichtag ebenfalls auf den letzten Tag der Erstzertifizierung (nicht Tag des Nachaudits).

### Definition Datum Erstzertifizierung

Datum Erstzertifizierung ist der letzte Audittag vor Ort im Rahmen der erstmaligen Zertifizierung der Organisation (Bsp. Brustkrebiszentrum wurde vom 16.-17.07. auditiert => Datum Erstzertifizierung 17.07.; das bedeutet, ausgehend vom 17.07. sind Termine und Fristen festgelegt, die sich auf das Datum der Erstzertifizierung beziehen). Entsprechend berechnet sich die Gültigkeitsdauer des Zertifikates am Stichtag.

### Fristverlängerung

Kann aus besonderen Gründen ein Audit nicht termingerecht innerhalb der definierten Fristen durchgeführt werden bzw. ist ein termingerechtes Audit nicht sinnvoll, dann kann das betroffene Zentrum eine Fristverlängerung beantragen. Die Antragsstellung hat gemäß der OnkoZert-Vorlage „Antrag Fristverlängerung“ unter Ausführung der Gründe schriftlich zu erfolgen und ist mind. 3 Monate vor dem Stichtag zu stellen (Stichtag = letzter Audittag Erstzertifizierung).

Eine Verlängerung der Frist erfolgt max. um 3 Monate. Diese Art der Fristverlängerung gilt einmalig, d.h. im Folgejahr sind die Auditterminierungen wieder ausgehend vom ursprünglichen Stichtag zu treffen. Der Antrag auf Fristverlängerung wird schriftlich bewertet. Die Zustimmung einer Fristverlängerung kann mit Auflagen behaftet sein. Die Bearbeitung des Antrages auf Fristverlängerung ist gebührenpflichtig.

### Harmonisierung Audittermine (Stichtage)

Verfügt ein Klinikstandort über mehrere DKG-Zertifikate und besteht der Wunsch nach zeitlich kombinierten Überwachungs-/Wiederholaudits, dann kann von Seiten des Klinikstandortes eine Harmonisierung der Stichtage der Zentren beantragt werden.

Stichtage können vorgezogen werden, wenn diese eine Verkürzung des Zeitraums bis zum nächsten Überwachungs-/Wiederholaudit bedeuten (Bsp. ursprünglicher Stichtag 18.06.; neuer Stichtag 06.03.). Hierzu ist ein formloser Antrag für das betroffene Zertifikat zu stellen (gebührenfrei).

Eine Verlängerung des Stichtages ist um max. 6 Monate möglich und muss mit den durch die Harmonisierung betroffenen anderen Zertifikaten identisch sein. Das Bewertungsverfahren für die Harmonisierung der Stichtage entspricht dem Verfahren „Fristverlängerung“. Grundsätzlich ist mit der Harmonisierung des Audittermins auch eine Neuausstellung des Zertifikates/der Zertifikate verbunden (Anpassung Gültigkeitsdatum auf neuen Stichtag). Die Bearbeitung des Antrages auf Harmonisierung der Stichtage ist gebührenpflichtig.

Eine Fristverlängerung stellt eine einmalige Verschiebung des Auditzeitraumes dar. Bei einer „Harmonisierung Audittermin“ wird der Stichtag dauerhaft neu definiert. Die Antragsstellung „Harmonisierung Audittermine“ ist mind. 6 Monate vor dem Stichtag zu stellen (nach Ablauf dieses Stichtages keine Verpflichtung Antragsannahme durch OnkoZert).

## Bestimmungen Zertifizierung Fristen Auditdurchführung

### Dauerhafte Stichtagverlegung

Hintergrund Auditterminierungen zum Jahreswechsel/Jahresbeginn

Durch die Anforderung der Datenbereitstellung des letzten Kalenderjahres sowie der Einreichungsfristen der Daten können sich widersprechende Fristvorgaben „Auditdurchführung“ versus „Einreichungsfristen Unterlagen/Darlegung Kennzahlenjahr“ ergeben.

Zentren, mit einem Stichtag im Zeitraum 01.10.-31.12. können eine dauerhafte Verschiebung des Stichtages beantragen. Hierzu ist ein formloser Antrag für das betroffene Zertifikat zu stellen (gebührenfrei).

Stichtag alt	Spätester Audittermin	Verlängerung Stichtag	Stichtag neu	Spätester Audittermin
01.10. – 31.10.	01.01. – 31.01.	2 Monate	01.12. – 31.12.	01.03. – 31.03.
01.11. – 30.11.	01.02. – 28.02.	2 Monate	01.01. – 31.01.	01.04. – 31.04.
01.12. – 31.12.	01.03. – 31.03.	1 Monat	01.01. – 31.01.	01.04. – 31.04.

### Besonderheit parallele Auditierung QM-System

Sofern parallel zum DKG-Audit zeitgleich auch das QM-System nach ISO 9001 begutachtet werden soll, sind die bestehenden Fristen für die QM-Zertifizierung zu beachten. Diese können sich wesentlich von denen des DKG-Zertifizierungssystems unterscheiden (häufig geringerer Spielraum). Die Fristen für QM-Audits sind direkt bei der QM-Zertifizierungsstelle zu erfragen.